

Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer von Zinseinkünften auf ICICI Bank Konten

(§ 51a Abs. 2c EStG)

ICICI Bank Kontonummer _____

Datum _____

Antragstellung für Einzelkonten

941 _____

Kundennummer sowie Name, Vorname Kontoinhaber(in) 1, Anschrift, Geburtsdatum

Antragstellung für Gemeinschaftskonten

941 _____

Kundennummer sowie Name, Vorname Kontoinhaber(in) 1, Anschrift, Geburtsdatum

941 _____

Kundennummer sowie Name, Vorname Kontoinhaber(in) 2, Anschrift, Geburtsdatum

Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots werden die Kapitalerträge im Verhältnis 50% : 50 % beiden Kontoinhabern zugerechnet.

Bitte ankreuzen, falls die beiden Kontoinhaber miteinander verheiratet sind.

Ich/wir beantrage(n), für sämtliche bei der ICICI Bank UK Plc Niederlassung Frankfurt geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten die Kirchensteuer von Zinsgutschriften ab dem 1. Januar des nächsten Jahres bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten, soweit diese Zinsen nicht durch Freistellungsauftrag oder Nichtveranlagungsbescheinigung von der Steuer freigestellt sind. Dieser Antrag kann nicht rückwirkend auf bereits erfolgte Zinsgutschriften angewendet werden und muss der ICICI Bank spätestens fünf Arbeitstage vor dem Datum der Zinszahlung vorgelegt werden.

Kontoinhaber(in) 1	Kirchensteuersatz		Kontoinhaber(in) 2	Kirchensteuersatz	
	8%	9%		8%	9%
	(Bayern, Baden-W.)	(andere Bundesländer)		(Bayern, Baden-W.)	(andere Bundesländer)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Religions Gemeinschaft	<input style="width: 30px; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 30px; height: 15px;" type="text"/>	Sonstige Religions Gemeinschaft	<input style="width: 30px; height: 15px;" type="text"/>	<input style="width: 30px; height: 15px;" type="text"/>

Im Falle der Evangelischen und Römisch-Katholischen Kirchensteuer kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an. Im Falle der Zugehörigkeit zu einer sonstigen Religionsgemeinschaft geben Sie bitte die Nummer aus der umseitig angeführten Liste an. Wenn der Kontoinhaber oder einer der beiden Kontoinhaber keiner der genannten Kirchen zugehören, lassen Sie die Felder bitte frei. **Bitte beachten Sie die Bemerkungen auf der Folgeseite.**

Bemerkungen

Die ICICI Bank UK Plc kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft oder des Kirchensteuersatzes) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. **Änderungen während des Jahres können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Ferner ist eine Rückwirkung einer Änderung oder eines Widerrufs ausgeschlossen.** Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; gegebenenfalls zuviel erhobene Kirchensteuer wird dann in der Steuerveranlagung erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG). Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

Tabelle der sonstigen Religionsgemeinschaften

1. Altkatholische Kirchensteuer
2. sralitische Religionsgemeinschaft Baden
3. Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
4. Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)
5. Jüdische Kultussteuer (Hamburg)
6. Israelitische Kultussteuer Frankfurt
7. Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)
8. Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)
9. Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach
10. Synagogengemeinde Saar
11. Freireligiöse Landesgemeinde Baden
12. Freireligiöse Gemeinde Offenbach/Main
13. Freie Religionsgemeinschaft Alzey
14. Freireligiöse Gemeinde Mainz
15. Freireligiöse Landesgemeinde

Unterschiede nach Bundesland

Der Kirchensteuersatz von 8% gilt bei steuerlichem Wohnsitz in Bayern und Baden-Württemberg, 9% in allen anderen Bundesländern. Maßgeblich ist der Ort, an dem Sie als Einzelperson oder als Ehepaar Ihre Steuererklärung einreichen. Dieser Wohnsitz kann von dem bei der ICICI Bank angegebenen Wohnsitz abweichen.

Gültigkeit für alle Konten

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten. Besonderheiten bestehen bei Ehegatten und bei Gemeinschaftskonten anderer Kunden.

Konten von Ehepartnern

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten haben. Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben; dabei kann ein Ehegatte durch den anderen Ehegatten vertreten werden. Der gemeinschaftliche Antrag gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen. Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird auf den Zinsanteil dieses Ehepartners keine Kirchensteuer einbehalten.

Gemeinschaftskonten nicht miteinander verheirateter Kontoinhaber

Bei anderen Gemeinschaftskonten kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben - im Antrag aufgeführten - Religionsgemeinschaft angehören. Der Antrag ist von beiden Kontoinhabern zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten, die für die beiden Kontoinhaber gemeinschaftlich geführt werden. Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss die Steuerpflicht nach § 51a Abs. 2d EStG durch Angabe in der Steuererklärung gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt erfüllt werden.